

des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 40

(1) Erhalten die zuständigen Organe des Empfangsstaates davon Kenntnis, daß es zur Sicherung der Rechte und Interessen eines Staatsbürgers des Entsendestaates, einschließlich der Rechte und Interessen in bezug auf im Empfangsstaat befindliches Vermögen, notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger zu bestellen oder andere Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehen sind, so benachrichtigen sie davon eine konsularische Amtsperson.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in den in Absatz 1 genannten Angelegenheiten an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden. Sie kann insbesondere eine geeignete Person als Vormund oder Pfleger Vorschlagen.

Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates Verbindung zu unterhalten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates sowie in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu gewähren. Sie ist berechtigt, ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen geeigneten Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates helfen einer konsularischen Amtsperson erforderlichenfalls beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

I

Artikel 42

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über schwere Verkehrsunfälle von Staatsbürgern des Entsendestaates im Empfangsstaat.

Artikel 43

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt spätestens drei Tage nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen, mit ihm zu sprechen sowie für seine Vertretung vor Gericht zu sor-

gen. Besuche werden spätestens nach vier Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates leiten die Korrespondenz und die Mitteilungen eines Staatsbürgers des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Form des Freiheitsentzugs unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, unverzüglich an die konsularische Amtsperson weiter.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(5) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

Artikel 44

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, Schiffen des Entsendestaates und ihren Besatzungen in einem Hafen, den Territorial-, inneren See- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Sie haben das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die konsularische Vertretung aufzusuchen.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

Artikel 45

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn, den Heuervertrag und die Arbeitsbedingungen, zu klären;
3. Maßnahmen zur An- oder zur Abmusterung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen und erforderlichenfalls deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu